

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,  
sehr geehrte Vorsitzende der Fraktionen,

in Vorbereitung auf den morgigen Termin bezüglich der vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg übermittle ich die Stellungnahme von Herrn Stadtrechtsdirektor Meyer zu Schlochtern:

## **Rechtliche Kurzstellungnahme**

in Sachen

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

für die Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022, Drucksachennummer BV/VII/0397

- I. Auf Grundlage der Drucksache für die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 28. April 2022 mit der Drucksachennummer BV/VII/0397 soll die Stadtvertretung beschließen, dass § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg dahingehend geändert wird, dass die Stadtvertretung zukünftig zwei Beigeordnete für sieben Jahre wählt und dass sich die Wahl auf die Funktion des ersten und zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters bezieht.

Der § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg, der bestimmt, dass für die Dauer einer Wahlperiode ein weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt wird, soll gestrichen werden.

Die Aufwandsentschädigung für „hauptamtlichen Stellvertreter“ des Oberbürgermeisters in § 10 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung wird gestrichen. „Ehrenamtliche Stellvertreter“ des Oberbürgermeisters sollen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 450,00 € monatlich erhalten.

Die Änderungssatzung soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung enthält die Beschlussvorlage keine Ausführungen, sodass die Bekanntmachung der Änderungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 DVO Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 38 Abs. 3 S. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zeitnah zu erfolgen hat und die Änderungssatzung somit zeitnah in Kraft tritt.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird in der Beschlussvorlage ausgeführt, dass keine direkten Kosten für den städtischen Haushalt anfallen. Diese würden erst nach der Wahl und mit der Beschlussfassung zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit unter Nennung zur Beigeordneten/zum Beigeordneten zu berücksichtigen sein.

- II. Gem. § 40 Abs. 4 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern können in großen kreisangehörigen Städten bis zu zwei Beigeordnete gewählt werden. Nach § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich die Wahl der Beigeordneten zugleich auf die Funktion des ersten und zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters. Dies bedeutet, dass die beiden Beigeordneten zugleich die Funktion des ersten und zweiten Stellvertreters übernehmen.

In § 40 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern ist sodann geregelt, dass die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch Wahl zweier Personen bestimmt. Da jedoch die beiden Beigeordneten bereits die Stellvertreterfunktion übernehmen, kann hiernach keine weitere Person zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters mehr gewählt werden. Es sind somit zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 40 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern zulässig und diese beiden Stellvertreter sind nach § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die beiden Beigeordneten. Ein weiterer (dritter) Stellvertreter, der nicht zugleich Beigeordneter ist, ist mithin kommunalverfassungsrechtlich nicht zugelassen.

Die neue Hauptsatzung soll in § 10 Abs. 1 vorsehen, dass zwei Beigeordnete gewählt werden. Diese beiden Beigeordneten sind sodann gemäß § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern zugleich die Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Mehr Stellvertreter sind nicht zulässig. Aus diesem Grund soll offenkundig der bisherige § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung entfallen.

Der § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung soll neu gefasst werden und erscheint vor diesem Hintergrund widersprüchlich, da nach der neuen Konstruktion ein „ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters“ (gemeint ist wohl ein Stellvertreter im Sinne des § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern, der nicht zugleich Beigeordneter ist) aufgrund der Streichung des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung nicht mehr existiert und kommunalverfassungsrechtlich zudem nicht zulässig wäre.

Es stellt sich zudem die Frage, ob § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung neu nummeriert werden sollte und infolgedessen zukünftig der neue § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung werden soll.

Spätestens mit der Wahl eines zweitem Beigeordneten wäre sodann die derzeitige zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters, Frau Sabine Renger, aus ihrem Stellvertreteramt nach § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern abuberufen, grundsätzlich jedoch sofort nach Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung, da ein Stellvertreter im Sinne des § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern sodann in der geänderten Hauptsatzung nicht mehr vorgesehen ist.

Soweit die Wahl eines zweiten Beigeordneten bereits im Jahr 2022 erfolgte, wäre zudem ein Nachtragshaushalt erforderlich, da die Stelle des zweiten Beigeordneten bislang nicht im Stellenplan abgebildet ist und die diesbezüglichen Personalkosten in den Haushalt nicht eingeplant sind. Sollte aufgrund der Verfahrensdauer (Genehmigung der Satzungsänderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern, Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten und Besetzungsverfahren) eine erstmalige Besetzung der Stelle des Beigeordneten erst im Jahr 2023 möglich sein, wäre die Stelle des Beigeordneten im Haushaltsplan für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Die derzeitige Formulierung der finanziellen Auswirkungen dürfte gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern rechtswidrig sein. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung (Lt-Drs. 1/3645, S. 114) wie folgt:

„Eine weitere Voraussetzung wird an solche Anträge geknüpft, die zu finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen können. Um die Gemeindevertreter stärker in die Verantwortung für die Gemeinde Finanzen einzubinden, haben solche Anträge einen Vorschlag zur Finanzierung zu enthalten, der zumindest so konkret sein muss, dass die betreffende Haushaltsstelle genannt wird. Fehlt ein solcher

Vorschlag, darf der Antrag nicht zur Abstimmung gelangen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Es ist mithin Zweck dieser Vorschrift, dass der Einbringer des Antrags über die Finanzierung „Farbe bekennen“ muss (vgl. Schröder, Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, § 31, Nr. 3). Bei den Gemeindevertretern soll eine intensivere Auseinandersetzung mit den finanziellen Folgen ihrer Beschlüsse erreicht werden (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 31, Rn. 6). Wird auf einen ohne Finanzierungsvorschlag vorgelegten Antrag hin ein Beschluss gefasst, ist dieser bereits formell rechtswidrig zustande gekommen, ohne dass es auf die materielle Unvereinbarkeit mit Haushaltsgrundsätzen ankäme (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O.).

Vorliegend steht es nicht im Ermessen des Oberbürgermeisters, die beschlossene Änderungssatzung in Kraft zu setzen oder nicht. Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken anmeldet, ist die Änderungssatzung sachgerecht und zeitnah in Kraft zu setzen. Nach Inkraftsetzung der Änderungssatzung hat der Oberbürgermeister nach § 38 Abs. 3 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die Beschlüsse der Stadtvertretung vorzubereiten und durchzuführen. Es besteht kein Ermessen. Die Beschlussvorlage enthält insoweit auch keinerlei Bestimmung, dass die Änderung der Hauptsatzung bspw. erst nach Eintritt einer Bedingung veröffentlicht werden soll. Die Hauptsatzungsänderung ist die zentrale Ursache für die nachfolgenden Umsetzungsbeschlüsse (Ausschreibung und Stellenbesetzung): Der § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern schreibt der Stadtvertretung vor, zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters einzusetzen (Wortlautargument: „Die Gemeindevertretung bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.“). Die Kommunalverfassung sieht insoweit kein Ermessen zugunsten der Stadtvertretung vor. Da § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung ersatzlos gestrichen und ein zweiter Beigeordneter durch die Satzungsänderung vorgesehen wird, erfolgt die Bestimmung des zweiten Stellvertreters durch die Wahl des zweiten Beigeordneten, vgl. § 40 Abs. 4 S. 8 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern. Auch insoweit hat die Stadtvertretung kein Ermessen. Dies führt dazu, dass der Oberbürgermeister verpflichtet ist, das Stellenbesetzungsverfahren zeitnah nach Veröffentlichung der Hauptsatzungsänderung in Gang zu bringen (sachgerechte Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung, vgl. § 38 Abs. 3 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern). Am Ende des Stellenbesetzungsverfahrens steht sodann die Stellenbesetzung; im Übrigen beschließt die Stadtvertretung die Änderung der Hauptsatzung und die Implementierung eines zweiten Beigeordneten nicht, um diese Stelle hinterher unbesetzt zu lassen. Nach der Änderung der Hauptsatzung hat die Wahl des 2. Beigeordneten zu erfolgen und der zweite Beigeordnete wird Mehraufwand verursachen. Daher „kann“ die Hauptsatzungsänderung nicht bloß Mehraufwand erzeugen, sondern sie „wird“ Mehraufwand erzeugen.

Unzweifelhaft „können“ zumindest durch den Beschluss über die Änderungssatzung, durch die ein zweiter Beigeordneter implementiert werden soll, der Stadt Neubrandenburg finanzielle Mehrbelastungen entstehen. Es ist Sinn und Zweck des § 31 Abs. 1 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern den Stadtvertretern diese finanziellen Folgen vor Augen zu führen, damit sie sich hiermit intensiv auseinandersetzen. Hierfür besteht nach Beendigung der Konsolidierungsphase auch erheblicher Anlass. Der Einbringer von Beschlussvorlagen soll dazu bewegt werden, „Farbe zu bekennen“, wie die

Finanzierung erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund dürfte die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Beschlussvorlage nicht ausreichen, um dem Postulat aus § 31 Abs. 1 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen. Diese Darstellung zeigt keinerlei finanzielle Konsequenzen auf, ermöglicht es den Stadtvertretern nicht, sich mit finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen, und veranlasst den Einbringer nicht, in diesem Sinne „Farbe zu bekennen“. Ein Beschluss über die Beschlussvorlage wäre demnach bereits formal rechtswidrig, ohne dass es auf die materielle Rechtswidrigkeit ankäme. Der Oberbürgermeister wäre nach § 33 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, dem Beschluss zu widersprechen.

Neubrandenburg, der 20. April 2022

---

Meyer zu Schlochtern  
Stadtrechtsdirektor

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Thomas Murawski  
Leiter Büro des Oberbürgermeisters